

6

For. E 23/112

153

Ordnung 1^e.

L. L. Rechts
der Stadt Danzig.

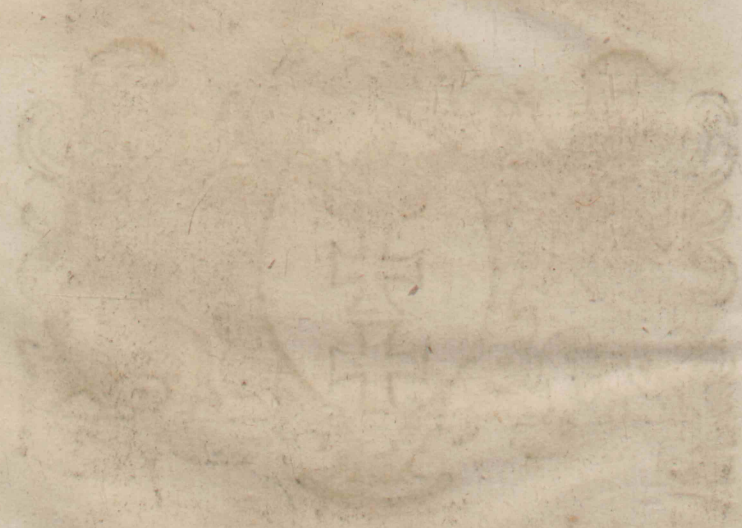
Wie sich ein jeder nach seinem Stande
in Kleidung verhalten soll.



Gedruckt bey Georg Rehten/
Anno 1642.

156.

156.
156.
156.
156.
156.



156.
156.
156.





Kleider = Ord = nung.

Bwol hievor zu
 hemmung der einreis=
 tenden Hoffart vnd übermes=
 sigen Pracht in Kleidung vnd
 Schmuck vnterschiedliche E=
 dicta publiciret, jederman auch
 in öffentlichen Predigten zu
 Christlicher Demuth viel=
 fältig auß Gottes Wort ver=
 mahnet

A ij

mahnet

4

mahnet worden: So habē wir
 doch verspüret vnd leider in
 der That erfahren/ daß nicht
 allein die angehörte trew=
 hertzige Vermahnunge/ ja
 auch GOTTes Väterliche
 Züchtigung/ da er vns etliche
 Jahr her mit der Pestilenz
 vnd dem Land verderblichen
 Kriege heimgesuchet/ vnd der
 Obrigkeit Gesetze wenig
 oder nichts herfangen vnd ge=
 fruchtet; sondern vielmehr in
 Vergeh vnd Verachtung ge=
 stellet/ vnd auß vnbusfertige
 Herten

⁵
 Hertzzen allerley sträffliche
 vnd ergerliche Vppigkeit vnd
 Pracht über gebühr täglich je
 lenger je mehr eingeführet /
 dadurch Gottes Zorn wieder
 erwecket / vnd die schon über
 vnsern Häuptern schwebende
 straffen gehäuffet werdē. Hat
 dēnach Oberkeitliche Ampts
 halben vns obliegen wollen /
 nicht lenger nachzusehen /
 sondern darauff zugedencckē;
 wie solchem schädlichen vppi-
 gen Vnwese / so viel möglich /
 möge gewehret / die Einwoh-
 ner

ner dieser Stadt zu eingezo-
 genem Wandel vnd gebührli-
 cher Demut gereitzet / vnd al-
 so Gottes Straffe von dieser
 Stadt abgewendet werden.
 Vnd ob gleich fast schwer fal-
 len wollen / die bey allē Stän-
 dē so sehr eingeriffene üppig-
 keit vnd Hoffart in Kleidun-
 gen auf einmahl abzustellen:
 Haben wir dennoch derselben
 weitem Progreß zu hemmen /
 vnd damit das übel nicht fer-
 ner überhand nehmen möge /
 zu verhüten / folgende Klei-
 der-Ordnung für diese Zeit
 verfaß

berfassen lassen: Welche Wir demnach / damit männiglich sich darnach zurichten wisse / durch öffentlichen Druck publiciren wollen.

W Eeine Arbeits-Leute / Tagelöhner vnd andere ihres gleichen / deren Weiber vnd Kinder / wie auch Knechte / Mägde / Dienst-weiber vnd dergleichen Gesinde vnd Diensthohlen / mögen zur Kleidung tragen / Leidensch Bomassin / hiesigen schlechten ungeblümbte Zan / Barchet / Pletting / Harsch / Rasch / Perpetuan / Meselan / Hundskott / west werts Grobgrum / vnd andere dergleichen oder geringerer gattung vnd preises Materien : item Gewandt / jedoch nicht in höherem werth als die Ehl zu 3. fl. auch Gemisch-Felle vnd Gorduban / u 3 Manscolletten. Hergesogen sollen ihnen verbotten seyn / Seidene halbo

s Kleider Ordnung.

Halbseidene / Floretseidene / wie auch alle
andere Zeug / die köstlicher sein / als die vor-
gemeldte.

Es soll ihnen auch nicht vergönnet
sein / auff vnd an Kleidungen seidene
Schnüre / Pödlizen vnd dergleichen zutra-
gen! Den Mägden aber werden nebenst
den Wüllenen vnd Camels haaren Flecht-
bänden von allerley Farben / auch schwarze
Seidene zugelassen.

Ferner wird obgemelten Personen
von Rauchwerck zugebrauchen gestattet /
schlechte Füchse / Fuchswammen / Wulffsa-
futter / Caninchen / Grauwerccksbäuche
vnd Futter / vnd dergleichen gattung; über
das auch Grauwercck vnd schlechte Mar-
dern zu Nutzen.

Dessen sollen sie sich der Zobel /
guten Mardern vnd andern hohen preis-
ses Futterwercks enthalten.

Kleider Ordnung.

9

Zu Kollern vnd Hauben wird ihnen erlaubt sich deß gemeinen Leinwachs zu gebrauchen/ davon die Ehl nicht mehr als Vierzig groschen wehrt sey. Kammer vnd Schiertuch aber sol ihnen gänzlich verbotten seyn/ wie auch Schleyer vnd Lampert: Imgleichen Knipchen / Netzen vnd außgenehete Arbeit: außbenommen/ daß den Weibern frey sein sol an den Hauben Knipchen zu tragen/ doch nicht in höherm preiß als die Ehl zu 15. groschen.

Weiter wird den Weibspersonen auch zugelassen ein weis silbern Gürtel zu tragen.

Weil auch bey diesem Vntern stande ein grosser excess an den Strümpfē bißhero ist gespäret worden/ als sol den Weibspersonen fortan verbotten seyn/ Leib vnd Granatfarbe Strümpffe zu tragen: Der andern Farben aber nicht in höherm wehrt/ als das pahr zu zwey fl. den Mannspersonen aber zu 3. fl. 10. groschen zu gelassen seyn.

B

Auch

10 Kleider-Ordnung.

Auch sollen so wol Mann als Weibspersonen des umbgekehrten rauhen Cordubans zu Schuhe vnnnd Stiefeln / im gleichen der gestickten vnnnd bebremeten Schuhe sich enthalten: vnnnd wird ihnen allein schlechte lederne / oder glatte Cordubansche Schuhe vnnnd Stiefeln zu tragen vergönnet.

Schlechten Lehnsleuten / als Kornvnd andern belehneten Capitenen / Brücken käufern / Aufsehern bey der Brücken vnd andern dergleichen: Wie auch Schöpferbraufern / Trägern / Stadtdiebstern / Köchen / Bierchencken / aller deren Weibern vnnnd Kindern / item der gemeinen Handwercksbursch vñ dergleichen Personen / sol über das vorige zur Kleidung zugelasse seyn / hiesiger gebührender Zay / Leinen trisp / Türckischer Macheyer / jedoch das stück nicht in höherm Preiß als zu Dreißigfl. item gewandt die Ehl bis zu Fünfffl.

Dinge

Kleider Ordnung.

II

Hingegen sol ihnen ebenmässig ver-
botten seyn zu tragen/ seidene/halbseidene/
vnd Floretseidene / Zeug: Außgenommen
gemeinen Kassa zu Mantelkollern / vnd
Florettrieb/wie auch gemeinen Plusch die
Ehle zu. Vier fl. zu Aufschlägen an
Schmargen.

Auch sol ihnen vergönnnet seyn/ kleine
seidene schüre auff Kleidern; wie auch sei-
dene Flechtbände allerley Farben/ außge-
nommen Granat, Scharlack, vnd Leibs-
farb zutragen.

Von Rauchwerck mögen sie aber vor-
rige gebrauchen/ Nardern/ vnd Mincken
zu Mans vnd Frawen Nüßen.

Andern kostbaren Rauchwercks aber
sollen sie sich enthalten.

Diesem Stande wird auch/ wie dem
vorigen verboten Kammer, vnd Schier-
tuch zutragen/ vnd allein Leinwacht zuge-
lassen

Kleider Ordnung.

lassen/die Ehl auff's höchste biß Zwee fl. wie
auch kleine Knipchen an Kollern vnd Hau-
ben/ davon die Ehl nicht über ein fl. wehret
sey/ thewreern Knipchen aber/ wie auch Nede-
chen vnd der außgenehten Arbeit sollen sie
sich enthalten.

Den Weibspersonen sol auch erlau-
bet seyn/ ein weiß Silberm Gürtel/ auch ei-
ne silberne Schlüsselkette zutragen.

Entlich sol ihnen gestrückte Strümpffe
bis zu Vier fl. wehret zugelassen: der umb-
gekehrte raube Corduban aber zu Stie-
feln vnd Schuhen/ wie den vorigen vnter
saget seyn.

Die Handwerker / Meckler /
Schipper / Bording- vnd Rahnen-
führer / allerley Höcker / Kesekäuffer /
vnd der gleichen werden benebenst den vor-
hin specificirten materien zur Kleidung
auch gebrauchemögen / Leidensch geblümmt
vnd vngesümmt Zay / Herren- Zay / Gro-
nenrasch

Kleider Ordnung 17

Wenrasc/ Legatur/ Machener/ Boratt/
türckischen Grobgrün vnd dergleichen gat-
tung/ jedoch keine in höherm Preiß als die
Ehl zu Zwec fl. Item allerley Gewand die
Ehleuffs höchste zu 7. fl.

Auch wird zugelassen/ den Männern
Florettrieb zu Kleidern/ schlechter Kaff/ das
vö die Ehl/ nicht über Funff fl. koste zu Man-
telkollern vnd Aufschlägen: Item zu Er-
meln vnd Müßen / zu ehren vnd festagen
auch zum ganken kleide/ jedoch mit gebüh-
rendem vnterscheid.

Den Frauen allein/ nicht aber Jung-
frauen / zu Ehren vnd Festagen Karteck
dunckler farben zu Schürken oder Röcken/
ingleich den Frauen personen Kassa in
vorgesehten wehrt zu Kragen/ müßen vnd
Schmargen: auch Plusch zu auffschlägen
an Schmargen.

Hingegen sollen sich dieses Standes
personen anderer seidenen/ wie auch Köst-
lichern

14 **Kleider Ordnung.**
 lichern Zeug als oben zu gelassen/ imgleiche
 der seidenen Strümpffe enthalten: Die
 Frawenspersonen sich auch hoher farben
 Zeug zu Mützen vnd Schürben nicht ge
 brauchen.

Ferner wird diesem Stande auch ge
 gönnet enkele seidene Schnüre auff Klei
 dern zu tragen.

Von Rauchwerck mögen sie nebenst
 hiebevor angedeuteten sich der Mardern
 vnd schlechten Tobell/das stück auff's höche
 ste zu 20. fl. allein zu Mützen/jedoch daß zu
 Frawen Mützen nicht mehr als 2. stücke
 sollen genommen werden /gebrauchen.

Der Kammer- vnd Schiertuch wird ih
 nen zum gebrauch auch gestattet/ jedoch daß
 die Ehl davon nicht mehr koste als 2. fl. im
 gleichen sollen sie nicht höhern preises
 Knipchen/ Netzen oder außgenehete Ar
 beit tragen/ als die Ehl zu 2. fl.

Ferner

Kleider Ordnung.

15

Ferner wird ihnen zutragen erlaubet/
den Männern Gurtel mit silbern beschlä-
gen / den Fräuwenspersonen weiße silberne
Gurtel vnd panzerketten: Item den Man-
vnd Fräuwens personen im Breutigam vnd
Brautstande an Fingern einen Ring mit
einem schlechten Stein versehen auff
höchste 50. fl. wehrt / wie auch sonst den
Fräwen zu Ehrentagen.

Sonsten sol diesem Stande / wie
auch den beyden vorgesehten / auffer dem
was einen jeden vnterschiedlichen zugelaf-
sen worden / Gold vnd Silber / auch alles
was von Golde oder Silber gearbeitet /
damit gemenget / oder verguldet vnd ver-
silbert ist / zu tragen verbotten seyn.

Diesem sollen sich auch gemäß ver-
halten die andere R. R. Kathis belehre-
te / wie auch die junge außgediente
Kaußgesellen / drey Jahr lang / nach dem
sie auß ihren Dienst Jahren werden ge-
kommen seyn.

Gewands

Kleider Ordnung.

Gewandschneideren / Seidens
Gewürz, Hutt, vnd Eisen Krämeren/
Wainschnecken/Bräuern: Ingleichen
Canzeley, vnd Ambt, schreibern: item
Künstlern vnd dergleichen/sambt ihren
frawen vnd Kindern / werden über vor-
hin gesezte Materien zur Kleidung auch
zugelassen / Gewande die Ehl bis zu 8. fl.
wehrt / Schamlott / seiden Borat / Terzes-
nel / seiden Grobgrün / Taffet / geblümbt,
vnd ungeblümbter Armesin / Damast; als
so das die Frawen des Sontags Doppel-
taffe / jedoch mit gebürenden Unterscheid
vnd mesigung; zu ehren vnd Festagen / auch
Armesin vnd dunkler farben Damast mit
kleinen Blumen: Die Jungfrawen aber
Doppeltaffe allein zu Ehren vnd Festagen /
jedoch das sie sich der hohen Farben ent-
halten / tragen mögen.

Über das auch Kassa zu Schmarginen/
Mägen / Muffen / Mäntelkollern vnd auff-
schlägen / auch wol zum ganzen Mannklei-
de / zu ehren vnd festagen / jedoch die Ehl
nicht

Kleider Ordnung.

nicht in höherm wehrt als zu Sieben fl.
Item Plusch vnd Rauchen Sammet zu
Auffschlägen an Schmargen.

Hingegen sol ihnen zutragen verbot
ten seyn/ Atlas/ außgenommen zu Ermeln
vnd Vammesern: item Plusch/ außgenom
men wie vorgesehet zu auffschlägen an
Schmargē/ thewrer Sammet/ vnd andere
köstlichere Zeug/ als vorhin zugelassē seyn:
wie auch mit seiden Zeug durchfutterte/ imo
gleichem mit Knipchen/ breiten oder bordir
ten Schnüren außwendig besetzte Mäntel.

Ferner werden sich dieses Standes
personen über vorbenantes Rauchwerck
auch gebrauchen mögen der Hermelchen/
der Zobelschwänke/ item der Zobeln allein
zu Mützen/ jedoch also daß ein par Zobel
nicht mehr als auffß höchste 70. fl. wehrt
sey; vnd daß zur Frauen Mütze nicht mehr
als Zwey stück genommen werden.

Kamer vnd Schiertuch sollē sie nicht in
höherm preiß als die Ehl 3. fl. Zehen gro
schen



is Kleider Ordnung.
 schen vnd Knipchen die Ehl zu Vier fl. zu-
 tragen befugt seyn.

Es wird diesem Stande auch erlaubt/
 verguldete Gürtel vnd Ketten vmb den
 Leib: item den Männern vnd Fräwen eis-
 nen güldenem Fingerring mit einem Stein
 versehen/ auff's höchste Achzig. fl. wehrt:
 wie auch den Fräwen allein güldene Arms-
 bände/ imgleichen Kettchen doppelt vmb
 den Hals zu tragn.

Die Manspersonen aber sollen sich
 der verguldeten Sporen; dann auch alle
 ingemein/ so wol Man als Fräwenperso-
 uen außser dem/ was oben zugelassen/ sich
 des Goldes/ Silbers vnd dessen/ was da-
 von gearbeitet/ oder damit gemenget ist/
 enthalten.

Vornehme Burgere/ Kaufleu-
 te so in Großo handeln vnd dergleichen
 Standespersonen/ so wol einheimische
 als frembde die alhie residiren/ wie
 auch aller deren Fräwen vnd Kinderz
 werben



Kleider Ordnung

19

werden noch über voriges zu tragen befüget seyn/ Kassa vnd Sammet/ die Ehl auff's höchste biß Zwölff fl. wehrt; wie auch zu ehren vnnnd festagen Atlas vnd Brocad zu Kleidern/ aber nicht zu Mänteln vnd Frauen Röcken oder Schürben: jngleichem die Frauen zum ganken Kleide Damast zu fest vnnnd ehrentagen: jtem die Jungfrauen Doppeltaffet allerley farben vnnnd schwarz geblümbt Armesin.

Vnd weil nicht wenig darin excediret wird/ daß von dieses Standes personen so gemein mit seiden Zeug/ Kassa/ vnd Sammet durchfutterte Mäntel getragen werden/ so werden sie für diese Zeit ermahnet/ gebürlich sich hierin zu messigen/ insonderheit diejenige/ welchen es nicht geziemet: wteden für sich allein zu Ehren vnd Festagen / jedoch mit gebürenden vnterscheid/ dieselbe zutragen zu gelassen seyn sol.

Es werden sich auch dieses Standes personen im gebrauch des Kammer vnnnd Schiertuchs also messigē/ damit kein excess

mmE

L ij

in

20 **Kleider Ordnung**
 in dem wehrt begangen werde; des weißē
 Stors vñnd Cantins aber zu Kollern gāng-
 lich enthalten/ Weiße Spitzen oder Knip-
 chen auch nicht in höherem preiß als auff's
 höchste Sechs fl. die Ehl tragen.

Ferner werden ihnen auch Zobeln zu
 Mäßen allein zugelassen; derer doch nicht
 mehr als Zwo zur Frauenmäße sollen ge-
 nommen werden.

Auch wird den Frauen/ nicht aber
 den Jungfrauen/ außgenommen wenn sie
 im Brautstande seyn/ erlaubet zu tragen
 güldene Ketten vmb den Hals/ wie auch
 güldene Ketten vmb den Leib/ jedoch auff's
 höchste 60. fl. Vngers wehrt: item güldene
 Armbände / jedoch nicht mit Edelgesteinen
 besetzt: Imgleichen den Manspersonen
 vñnd Frauen/ nicht aber den Jungfrauen/
 es sey dann im Brautstande/ einen Ring
 mit Edelgestein versetzt / jedoch daß im
 wehrt nicht über die gebühr *excediret* vñnd
 an kostbare Steine groß Geldt vñnmüglich
 gewendet werde.

Item

175

Kleider Ordnung.

21

Item wird diesem Stande gegönnet
Hutbände von Vnken Golde/ auch mit klei-
nen Saretchen besetzt zutragen; den Fra-
uenspersonen auch kleine güldene vnd sil-
berne Schnüre auff den tragen.

Hingegen sol diesem Stande vnnnd
demnach allen Bürgern vnd Einwohnern
dieser Stadt in gemein verbotten seyn zu
tragen/ Kleinodien / Edelgesteine/ außge-
nommen in Ringen / wie vorhin geordnet
worden/ grosse fahreten; item Perlen umb
den Hals / an Kollerdraten / vnd auff den
Hauben; Ingleichen gülden vnnnd silbern
Stück / vnnnd aller Zeug / mit Gold vnnnd
Silber durchworcken; auch güldene vnnnd
Silberne Knipchen.

Item Sammet vnnnd was vorhin
mehr verbotten worden / außwendig zu
Mänteln.

Ebener massen seidene Knipchen auff
Mänteln vnnnd Frauenröcken oder Schür-
ken.

Kleider Ordnung.

Auch kostbare Castorhütte / Zobeln zu auffschlegen an Schmargen: wie denn auch in gemein thewrbahre Zobeln vnd was dergleichen mehr ist.

Die Personen der Obrigkeit / insonderheit aber derselben Frawen vnd Kinder werden sich nicht weniger desfalls der gebür erinnern vnd von guter Ordnung nicht eximiren / sondern vielmehr wie sonsten / also auch in Kleidungen mit guttem exempel den andern vorgehen.

Demnach so werden alle vnd jede Bürger vñ Einwohner dieser Stadt dieser vnser Ordnung schuldige gehorsam leisten / derselben in allem sich gemess verhalten / vnd auff keinerley weise mit köstlichen (geringere seynd mennglichen erlaube) Kleidungen oder schmuck / als vnterschiedlich geordnet worden / dawieder *excediren* bey straffe zum ersten mahl des Vierten theils des wehrts dessen / darin möchte *excediret* werden / zum andern der helffte / vnd zum Dritten des ganzen: wie dann auch bey andrerer

Kleider Ordnung. 23

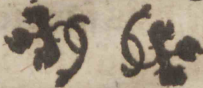
derer willkürlichen straffe nach gelegenheit der personen vnd des excesses: Welche vnnachlässlich gegenst die vordbrechere von der Erb. Bette sol exequiret werden. Vnd sol diese Ordnung ihren anfang nehmen vierzehnen tage noch Ostern sechlauffenden Jahres/ wornach sich ein jeder zurichten vnd für schaden zu hütten hat.

So wie nun diese Kleider Ordnung zu der Einwohner dieser Stadt besten angesehen ist; Als sein wir auch der gutten hoffnung das Gottfürchtige fromme herren vnserer wolweinnende intention hierin erkennen/vnd in gebürendem gehorsam gegen die von Gott ihnen vorgesezte Obrigkeit derselben nicht allein willig vnd gerne nach leben/ sondern auch ein wenigers thun/ vnd sich auch in deme/was für diese zeit noch zugelassen worden/ gebürlich moderiren werden. Dessen werden die jenige/ welche mutwilliger vnnnd troziger weise gutte Ordnung zuverachten / vnnnd der vnzüemlichē üppigkeit ferner nachzuhengen ihnen möchten

REVI

möchten gelüsten lassen/nicht allein die angelegte Straffen vnfehlbar zugewarten/ sondern auch Gottes Zorn vnd rache ohne Zweifel zubefahren haben.

Weil wir auch ferner darauff bedacht sein wollen/ damit künfftig die noch übrige mißbräuche / vngedure vnd *excesse* in Kleidung vollens möge abgethan/ vnd die gebürende demuht eingeführet werden; So warnen wir hiemit menniglichen/ das sie sich mit vorangedeuter maßigung auch in den für diese zeit noch erlaubeten Kleidungen darnach richten; Insonderheit aber auch der viele vnd offtern veränderung vnd annehmung neuer Moden vnd arten enthalten/ vnd also für künfftigen schaden hüttenmögen.



REVIDIRTE Hochzeit Ordnung

Welche K. K. Rath dieser
Stadt Danzig männiglich zum
besten zu halten beschlossen.

Vnd damit niemand einige entschuldigung
der unwissenheit einzuwenden habe/ ist solches
zum überflus durch öffentlichen
Druck Publiciret worden.

1.

An Sontage sollen keine Hochzeiten
hinfüro gemacht/ sondern
allein in den Werkeltagen gehalten
werden / bey Willkürlicher
straffe.

2. Vnd weil dadurch / daß an des
Bräutigams vnd der Braut nechste Freunden
vnd Verwandten allerhand verehrungen
geschehen / an Sammet / seiden Kleidern /
Kollern / Kröse / Hemdden / Kränken ; vnd
dem Gesinde an allerhand materien nicht
wenig

wenig geldes gespillert wird/ als solten alle solche verehrungen hiemit auffgehoben/ vnd verbotten seyn/ bey der Pöen Zehen Vngersch fl. Jedoch sollen hiemit nicht gemeinet seyn/ die Kränklein/ welche den beyden Jungfrauen / so neben der Braut gehen/ vnd den Gesellen / so den vortanz verrichten/ geschenket werden/ nur daß hierin gebüerliche mässigkeit gehalten werde. Vnd wer auch seinem Gesinde an stelle der Kleidung auß gutte willē an Gelde etwas wird zuehren wollen/ sol ihme solches frey seyn/ doch daß die Summa nicht höher anlaffe // als auffss höchste Zwanzig fl. polnisch/ bey der Pöen Drey fl. Vngersch.

3. Alle diejenige so man zur Treuung vnd zur Hochzeitlichen Ehefrewde einzuladen willens ist / Manliches oder Frewliches geschlechtes/ sollen nicht ehe als auffss lengste Acht tage vor der Hochzeit eingeladen werden. Des sol zwar einem jeden frey seyn/ so viel personen zur Treuung bitten zulassen/ als ihm gefellig/ doch daß
gleich

Hochzeit Ordnung. 27

gleichwol darin billige maß gehalten werde. Vnd die auftheilung des Confects vnd schenckung des Clarets oder andern weins/vor berurter Treuwung ganz verbleibe/ bey der Pöen Zehen fl. Ungrißch.

4. Wan der Tag vorhanden/auff welchen die Hochzeit bestimmt/ sollen beyde Bräutigam vnd Braut / sambt denen/ so ihnen zuehren erscheinen/auff den schlag der Glocken Zehen præcise in der Kirchen/ die jenigen aber/so sich im Hause Trauwen lassen/ umb Elff Vhr / im Hochzeit-hause sein/vnd alda Ordentlicher weise getrewet werden.

5. Damit auch kein groß auffgeläuffe gemacht/vnd sich niemand wegen der Muscanten/ zubeschweren haben möge/ so sol die Musica vor der Braut beym Kirchengang/inmassen es ein zeitlang hero eingestellt ist / auch ferner genßlich eingestellt bleiben/vnd hinfüro derjenige/ welcher sich des Chors vnd der Orgel in der Kirchē zugebrauchen

28. Hochzeit Ordnung.

gebrauchen willens / nicht mehr zugeben / schuldig seyn / als vermöge der Ordnung / welche vor diesem den Kirchvätern und dem Capelmeister zugestellet worden ist / vnd sollen die Musicantē hi rüber mehr nichts zufordern befugt seyn / noch einig Essensspeise oder geträncke aus der Hochzeit holen / bey der Pöen Junffst. Ungrißch / welche so wol derselbe / so es geben / als der es nehmen wird / verfallen seyn sol.

6. Niemand sol sich in einem andern Kirchspiel trewen lassen / als in welchem er auffgebotten worden ist / bey erlegung des gebürs der Kirchen / vnd eines Reichstahlers dem Prediger.

7. Wan dan auch insonderheit bey diesen sorglichen zeiten nicht wenig daran gelegen / daß die Hochzeiten geringer als bißhero geschehen / angestellet werden / so sol niemand / er sey wer er wolle / auch nicht personen in der Obrißkeit / mehr als Junff Fische / vnd dabey in alles Sechßtig personen / außgenommen eine persone Ache / so sich

Hochzeit Ordnung. 29

sich der wirtschafft annehmen / zusehen
 vnd zuspisen befugt seyn; Handwercks-
 leute aber sollen nicht mechtig seyn / diesel-
 be mehr als auff Drey Tische: Arbeits-
 leute vnd dienstboten nicht höher / als zum
 höchsten auff zwey Tische / auff jeden Tische
 Zwölff Personen gerechnet / anzurichten /
 bey der Pöen eines Vngrisch: Florens auff
 vornehme / vnd eines Reichsthalers auff
 andere gemeine Leute / vor jedere person /
 so über angefetzte Zahl vorhanden seyn
 wird. Vnd sehe E. Erb. Rath gern / wan
 die Hochzeit außrichter zubespargung übri-
 ger vnkosten / die Zahl der Tische vnd Gäste
 mindern möchten. Massen dann jeders
 mahniglich zur mesigung vnd einziehung
 der vnkosten hiemit fleißig ermahnet seyn
 sol.

8. Das Hochzeitliche Tractament be-
 treffend / mögen Vornehme Leute / nicht
 mehr als sechs oder zum höchsten Sieben
 Gerichte in alles auffsetzen lassen / worzu
 auch nicht mehr als zweyerley Weine vnd

1700

D III

Zwey

Hochzeit Ordnung.

Zweyerley Bier geschenket werden sol:
 Vnd weil der Vngrisch Wein / von vielen
 indifferenten auff den Hochzeiten geschen-
 ket wird / werden sich die jenige/ denen es
 nicht gebüret/ hierin zumessigen haben/ bey
 der Pöen Zehen fl. Vngrisch: Handwercks
 Leuten/ aber sol nicht verstattet seyn / mehr
 als mit Fünff Gerichten vnd mit einerley
 Wein vnd Zweyerley Bier die Gäste zu
 tractiren/ bey der Pöen Fünff fl. Vngrisch.
 Arbentsteute vnd Dienstboten sollen al-
 lein vnd zum höchsten Drey Schüsseln
 oder gerichte / vnd zweyerley Bier auffzu-
 setzen befugget seyn. Dessen sollen die Spei-
 sen/ die glocke Zwölff auffgetragen werden/
 alles bey der Pöen Drey fl. Vngrisch. Vnd
 weil auch ein grosser abusus vnd excess in
 der ostentation vnd aufftragung allerhand
 kostbaren Confecturen verspüret wird/
 als sollen hinfüro alle candisirte / condirte
 vnd dergleichen in hohen preiß steigende
 theure Confecten gänzlich verboten/ vnd
 allein die von alters übliche vnd gewohn-
 liche wolfeilere Confecte/ nebenst dem Obst-
 gewechse

Hochzeit Ordnung.

31

gewechse vnnnd gebackens / jedoch nur Acht
 oder auffss höchste Zehen Confect schalen
 auff den vornehmen Hochzeiten / auff den
 geringren aber nach advenant der Leute
 condition / weinigre auffzutragen zugelass
 sen seyn. Nach dieser ordinanz sollen sich
 alle die jenige / so Verlöbnuß / Kindtauffe /
 Trauermahle vnd sonst andere gastereyen
 anstellen / gebürlich reguliren / so / daß sie so
 wol in den gerichtren als dem Confect die
 vorgeschriebene maß nicht überschreiten /
 sondern vielmehr hierin sich moderiren
 vnd die vnkosten constringiren bey crustö
 licher straffe.

9. Kejn gefind / Knechte oder Mägde sollen in die
 Hochzeit kommen / noch alda gestattet werden / außgenom
 men / welche durch die Freundschaft zur versorgung der
 Tische verordnet / oder von ihrer Herrschaft dahin beschei
 den seyn. Da aber jemandt der alda nicht zuthun hat /
 berraffen würde / sol mit straffe des gefengnis belegeet wer
 den.

10. Einem jeden Bräutigam sol frey stehen was vor
 Instrumenta, vnnnd wie viel personen der Musicanten / er
 auff seine Hochzeit haben wil / seines gefallens zubestellen.
 Vnd sol der jentze Hoffpfeiffer / so den Calender helt / vor
 sich zum Vortrepfenig nicht mehr als einen Reichshaler /

208

108.

Hochzeit Ordnung.

vor die andern Musicanten aber / so der Bräutigam auch auff derselben Hochzeit zu haben begehret / zum höchsten einen Dreyschaler uempfangen befugt seynz des wird wegen des Hochzeit soldes vor die angewandte mühe einem jeden Musicanten bis zu Drey Reichschaler zugeordnet. Die Junfft der Blolisten aber / wird so wol wegen des Gottespennigs als des soldes / der condition vnd gelegenheit der leute / deren Hochzeit sie bedienen werden / der billigkeit nach sich zu bequemen haben.

11. Spielteute / so zur Hochzeit gebraucht werden / wie auch Pasterdenbeckers / Schmelzer / Köche vnd Schüsselwäschers vnd alle andere / wie sie auch nahmē habe möge derer hülff vñ dienst mā benötiget / sollē sich mit ihrem Sold vñ der spetse die ihñē zur notturfft gegebē / begnügen lassen / vñnd nichts an essenspeise oder geträncke vor oder in der Hochzeit fodern / noch auß der Hochzeit dessen etwas eragē oder tragen lassen. Auch sol keiner derselben Officianten sich vnterkehē mehr gefinde mit sich in die Hochzeit zuführen / als derer hülff man sich nothwendig zugebrauchen / vñnd nicht entzihen kan / bey der Pöden Junfft fl. Vngrißch / so wol legen den außtrager als den außrichter der Hochzeit.

12. Weil auch die Hochzeit Geste eine zeitlang hero manchmal zu ihrem grossen verdruß / vnwillen vñnd vngesundheit viel stunde bey den taffeln haben sitzen müssen / als sol hinfüro zwischen Vier vñnd Junfft Vhr / legen den Abend das tractament genzlich von den Tischen auffgehoben werden. Vñnd sollen die Hochzeitzen zwischen Zehen vñnd Elff Vhr gänzlich außhören vñnd sich enden / bey der Pöden Zehen fl. Vngrißch gegeni Vornehme / Fünff fl. Vngrißch gegeni den Handwerckolenten / vñnd Drey fl. Vngrißch gegeni Arbeitolente vñnd Dienstboten / so dieses überschreiten. Denn auch bey straffe der gefängnis legen si die Spielteute so in der Hochzeit über glocke Elff zu spielen sich vnterwinden werden.

13. Schließlich / wē die Braut zu hause gebracht wtd / sol man keine Music gebrauchen / bey hievor angegesetzter Pöden.

